

Auszug aus dem Organisationsstatut der Johann Sebastian Bach Musikschule Innsbruck

Unterrichtszeiten und Schulordnung

§ 8 Unterrichtszeit

- (1) Hinsichtlich der schulfreien Tage sind die im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 vorgesehenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt grundsätzlich 50 Minuten.
- (3) Der Schulerhalter hat dafür zu sorgen, dass das Ausmaß von mindestens 33 Unterrichtsstunden pro Schuljahr und Hauptfach angeboten wird.
- (4) Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden. Bei musikpraktischen Ergänzungsfächern können sich die geblockten Unterrichtsstunden über die gesamte Ausbildungsstufe verteilen, sofern sie in Summe das Ausmaß von mindestens 33 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

§ 9 Schulordnung

- (1) Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat spätestens zu Beginn eines jeden Schuljahres, in der Regel am Unterrichtsjahresende des vorangehenden Schuljahres, zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach Maßgabe der freien Schulplätze der Schulleitung.
- (3) Bei der Aufnahme hat die Schülerin/der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte/dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen der schulstandortspezifischen Regelungen rechtsverbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.
- (5) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind durch die Schülerin/den Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der Schülerin/dem Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Schule ist von der Verhinderung der Schülerin/des Schülers ehest möglich zu informieren.

- (6) Die Schülerin/Der Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- (7) Ungebührliches Benehmen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- (8) Beschädigungen von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien gehen zulasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers oder deren/dessen Erziehungsberechtigten.